

# **BGer 5A\_517/2021 vom 1. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_517\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_517_2021)

FR: TF 5A\_517/2021 du 1 juillet 2021

IT: TF 5A\_517/2021 del 1 luglio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung ( Art. 75 Abs. 1 BGG ), mit welchem die unentgeltliche Rechtspflege verweigert wird. Dies ist ein Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG bewirken kann bzw. unabhängig von einem solchen anfechtbar ist ( BGE 135 III 127 E. 1.3 S. 129; 138 IV 258 E. 1.1 S. 261 ; 143 I 344 E. 1.2 S. 346). Der Rechtsweg folgt demjenigen in der Hauptsache ( BGE 137 III 380 E. 1.1 S. 382). Bei dieser handelt es sich um eine Scheidung, gegen welche die Beschwerde in Zivilsachen offen stünde ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 90 BGG ). Diese ist somit grundsätzlich gegeben.

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 3**

Das Kantonsgericht hat erwogen, die Berufung sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aussichtslos, weil keine genügenden Rechtsbegehren gestellt würden, indem nicht erklärt werde, welche Änderungen im Dispositiv des erstinstanzlichen Scheidungsurteils verlangt würden, sondern die Rechtsbegehren äusserst vage blieben und insbesondere nicht beziffert seien.

### **E. 4**

Mit diesen Ausführungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise auseinander. Sie äussert sich teils zu nicht entscheidrelevanten bzw. ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes stehenden Dingen (entgegen dem angefochtenen Entscheid habe sie die Berufung nicht am 17. Mai 2019, sondern am 17. Mai 2021 eingereicht; die erstinstanzlichen Rechtsverzögerungen und Rechtsverweigerungen bzw. die Erschwerung der unentgeltlichen Rechtspflege mit einem falsch berechneten Selbstbehalt habe zu ihrer Verschuldung geführt; u.ä.m.) und übt allgemeine Kritik, welche nicht geeignet ist, eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren darzutun (allfällige Formfehler seien die Folge der erstinstanzlich verweigerten unentgeltlichen Rechtspflege und umso mehr sei die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren nötig; sie habe keine Rückstellungen von Fr. 500.-- pro Monat machen können; es sei eine Rechtsgehörsverweigerung, wenn man von einem Laien eine perfekte juristische Form verlange; u.ä.m.). Es wäre vielmehr darzutun, inwiefern berufungsweise wenigstens sinngemäss nachvollziehbare Rechtsbegehren gestellt worden wären. Indes sticht ins Auge,

dass nicht nur keine Rechtsbegehren gestellt wurden, die so umsetzbar wären, sondern diese selbst bei bestem Willen nicht erkennen lassen, worauf die Beschwerdeführerin eigentlich abzielt. Insofern ist keine Rechtsverletzung erkennbar, wenn das Kantonsgericht die Berufung als aussichtslos betrachtet und als Folge die unentgeltliche Rechtspflege verweigert hat.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 6**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.